

An die
Stadt Wetter (Ruhr)
Fachdienst Bürgerdienste und
öffentliche Ordnung
Kaiserstr. 70
58300 Wetter (Ruhr)

Antrag bitte vollständig ausgefüllt und
unterschrieben einreichen.

**Der Fachdienst Bürgerdienste und
öffentliche Ordnung steht für Rückfragen
und Informationen gerne zur Verfügung
Tel.: 840-200 und 840-202**

Bitte beachten:

Letzter Abgabetermin: 17.03.2022

Anzeige eines Brauchtums-/Osterfeuers 2022

im Rahmen einer öffentlichen, für jedermann zugänglichen Veranstaltung

**(ab 2015 werden aufgrund der der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) nur noch
Brauchtumsfeuer zugelassen, die öffentlich und für jedermann zugänglich sind und nicht
von Privatpersonen ausgerichtet werden)**

Veranstalter (örtliche Glaubensgemeinschaft, Organisation, Verein)

Telefon

Anschrift

Mobil-Telefon

Seit wann wird das Brauchtumsfeuer von Ihrer Organisation/Verein durchgeführt _____
(gewachsene traditionelle Veranstaltung)

Verantwortliche volljährige Person

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

Telefon

Erste volljährige Person, die das Feuer beaufsichtigen wird

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

Mobil-Telefon

Zweite volljährige Person, die das Feuer beaufsichtigen wird

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

Mobil-Telefon

Anzahl der erwarteten Personen _____

Wie wird für die Veranstaltung geworben _____

(Presse, Plakate usw., Belegexemplar/Nachweis ist beizufügen)

Zahl/Ort der vorhandenen Parkplätze _____

Ausschank von Getränken/Speisenangebot _____

(Welche Getränke und welche Speisen angeboten werden, ist hier genau anzugeben. Ebenso ist anzugeben, ob die Getränke kostenlos abgegeben oder verkauft werden. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung zu beantragen. Bei der Abgabe von Getränken müssen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes ausreichende Toilettenanlagen vorhanden sein. Auskunft hierzu erhalten Sie unter Tel. 840-200 oder -202)

Zahl der Toilettenanlagen _____

(getrennte Angaben nach Damen/Herren)

Angaben zur Veranstalterversicherung _____

(Versicherungsnachweis ist beizufügen)

11.04.2020

Tag und voraussichtliche Uhrzeit des Abbrennens (zwischen 18:00 und 24:00 Uhr)

Abbrennort (Ortsteil, Straße und Hausnummer, nähere Bezeichnung z.B. Platz, Kleingartenanlage, Wiese etc.,) Beizufügen ist ein Lageplan, in dem der Abbrennplatz farblich einzuzeichnen ist. Der Ort muss für jedermann zugänglich sein und muss gegebenenfalls über genügend Parkraum in der Umgebung verfügen.

Entfernung (in m) zu

- Gebäuden _____
- Waldflächen/Naturschutzgebieten _____
- baulichen Anlagen, Bäumen, Feldgehölzen, Gebüsch _____
- öffentlichen Verkehrsflächen _____
- befestigten Wirtschaftswegen _____

Größe des Brennguts (Länge, Breite und Höhe in Metern)

Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Handy für Notruf)

Sind Sie in der Lage in den Fällen, in denen aufgrund der Witterung die Osterfeuer abgesagt werden (Holz zu nass/Waldbrandgefahr u.a.), das aufgestapelte Brennmaterial innerhalb von 2 Wochen anderweitig abzufahren?

Mir ist bekannt, dass die Stadt Wetter (Ruhr) die zugelassenen Osterfeuer auf Ihrer Homepage der Öffentlichkeit bekannt machen wird. Ebenso wird die örtliche Presse eine Liste der Osterfeuer erhalten, so dass jedermann die Möglichkeit hat, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ich bestätige den Empfang des Merkblattes zum Thema Osterfeuer und versichere, dass die darin genannten Auflagen beim Abbrennen des Osterfeuers erfüllt und eingehalten werden. Ebenso bestätige ich, dass die hier gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift verantwortliche Person

Merkblatt Osterfeuer

Brauchtsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation bzw. ein Verein das Feuer im Rahmen einer **öffentlichen** Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtspflege ausrichtet.

Für das Jahr **2020** geplante Osterfeuer sind spätestens **bis zum 17.03.2022** schriftlich unter Verwendung der „Anzeige eines Brauchts-/Osterfeuers“ anzumelden.

Nach Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) sind ab 2015 nur noch öffentliche Brauchtsfeuer erlaubt, an denen jedermann teilnehmen kann. Diese öffentlichen Osterfeuer dürfen nur von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen durchgeführt werden, nicht von Privatpersonen. Zum anderen muss es sich um gewachsene traditionelle Veranstaltungen handeln.

In der Anzeige des geplanten Osterfeuers werden daher folgende Angaben abgefragt:

1. Veranstalter (Verein, Organisation, örtliche Glaubensgemeinschaft)
2. Seit wann wird dieses Brauchtsfeuer durchgeführt
3. Wie viele Personen werden erwartet
4. Wie viele Parkplätze sind wo vorhanden
5. Werden Speisen gereicht/Getränke ausgeschenkt, wenn ja welche, kostenlos oder nicht
6. Welche Toilettenanlagen getrennt nach Damen und Herren sind vorhanden
7. Wie wird für die Veranstaltung geworben, Nachweis ist zu erbringen
8. Veranstalterversicherung, Nachweis ist zu erbringen
9. Kann der Veranstalter sicherstellen, dass das aufgestapelte Brennmaterial innerhalb von zwei Wochen ordnungsgemäß abgefahren wird, falls das Osterfeuer witterungsbedingt nicht stattfinden kann?

Zusätzlich sind weitere Fragen hinsichtlich des Abbrennortes, zum Brenngut usw. zu beantworten.

Die Stadt Wetter (Ruhr) wird auf ihrer Homepage eine Liste der zugelassenen Osterfeuer veröffentlichen und auch der örtlichen Presse eine Liste zur Veröffentlichung überlassen, so dass jedermann die Möglichkeit hat, teilzunehmen.

Osterfeuer, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, entsprechen nicht den Voraussetzungen und werden untersagt.

Bis zum Ostersonntag werden seitens der Feuerwehr umfangreiche Kontrollen durchgeführt.

Falls jemand ein Osterfeuer anzündet, welches nicht den Voraussetzungen entspricht oder die Auflagen nicht einhält, kann dies mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Die Anzeige für ein nach den Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zulässiges Osterfeuer ist vollständig auszufüllen.

Darüber hinaus ist der Anzeige ein Lageplan beizufügen, in dem der Abbrennplatz farblich eingezeichnet ist.

Wann darf das Osterfeuer stattfinden?

Das Osterfeuer darf nur am Karsamstag ab 18:00 Uhr entzündet und muss bis spätestens 24:00 Uhr vollständig abgebrannt werden.

Wer ist für das Osterfeuer verantwortlich?

Aus Sicherheitsgründen muss das Feuer ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Der Veranstalter ist auch für das Einhalten der in diesem Merkblatt genannten Pflichten durch die von ihm beauftragte Person verantwortlich.

Wo darf das Osterfeuer abgebrannt werden?

Aus Sicherheitsgründen müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
- c) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, von einzeln stehenden Bäumen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- d) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen/anlagen,
- e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Was darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein.

Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers sind nur trockenes Stroh oder Reisig erlaubt.

Aus Gründen des Tierschutzes ist die Feuerstelle frühestens drei Tage vor dem Anzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

Das Feuer darf bei nachstehend aufgeführten Wetterlagen nicht angezündet werden, auch wenn es vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde:

- bei längerer Trockenheit, d.h. sobald am Tag des Verbrennens die Waldbrandstufen 4 und höher bekannt gegeben worden sind. Diese werden unter der Internet-Adresse www.dwd.de (Deutscher Wetterdienst) veröffentlicht
- bei starkem Wind (ab Windstärke 6 in Bft),
- bei aufkommendem, starkem Wind ist ein bereits angezündetes Feuer unverzüglich zu löschen.

Was muss noch beachtet werden?

Im Falle einer unbeabsichtigten Ausbreitung des Feuers oder bei der Entzündung von Gegenständen in der Umgebung, ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

Zur Gefahrenabwehr sind außerdem entsprechende Löschmittel, wie z.B. Feuerlöscher, Wasserschlauch, Löschdecke, etc. bereitzuhalten.

Es muss sichergestellt sein, dass niemand durch das Feuer, insbesondere durch Rauchentwicklung, belästigt wird.

Die Feuerwehr und das Ordnungsamt behalten sich vor, die Feuerstätte zu überprüfen und ggf. zu untersagen. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern jederzeit ungehinderter Zugang zu gewähren.

Sollten Kontrollen ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die vorgenannten Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen, dies kann auch kostenpflichtig durch die Feuerwehr erfolgen.

Das Abbrennen des Osterfeuers ist nur unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

Noch Fragen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Ordnungsamt unter der Rufnummer Tel.: 840-200/-202.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) ist eine Gestattung erforderlich, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt angeboten werden sollen.